

Serie: Schadensfall des Monats Februar 2024 / Gastbeitrag von Hans John Versicherungsmakler GmbH: „Die Geheimnisse des gelben Umschlags“



Ass. jur. Dr. Oliver Fröhlich, LL.M.

© Hans John Versicherungsmakler GmbH

Diese Überschrift soll weder an die „Die Drei ???“ erinnern, noch handelt es sich um die neue Folge eines True Crime Podcasts. Vielmehr beschreibt sie eines der wichtigen Dokumente, die in der Schadenbearbeitung benötigt werden. Die sog. Postzustellungsurkunde (auch PZU) stellt eine öffentliche Urkunde dar, die den vollen Beweis erbringt, dass ein Schriftstück förmlich zugestellt wurde. Doch wieso ist dies überhaupt so wichtig?

Sachverhalt

Makler M beriet Kunde K seit Jahren in allen Versicherungsangelegenheiten. Hierbei wurden bereits einige Abschlüsse und Umdeckungen zufriedenstellend getätigt. Über Jahre hinweg festigte sich dadurch die berufliche Beziehung zwischen M und K, sodass M in wenigen Fällen sogar auf telefonischen Zuruf Umdeckungen veranlasste.

Durch ein solches Telefonat sollte M beauftragt werden, eine vorhandene Kfz-Teilkaskoversicherung in eine Vollkaskoversicherung umzudecken. In eben diesem Telefonat wurde sowohl der gewünschte Tarif als auch weitere Detailfragen und das Datum der Umdeckung beraten. M notierte sich alles und war im Begriff die Umdeckung in die Wege zu leiten, als ihn die Nachricht per Anruf erreichte, dass seine Frau bei einer Fahrradtour verunfallt sei und sich im örtlichen Krankenhaus befindet. Es war nur zu verständlich, dass sich M auf der Stelle zu seiner Frau auf den Weg begab. Leider geriet der Umdeckungsvorgang in Vergessenheit und die Vollkaskoversicherung wurde nicht abgeschlossen.

Nach wenigen Wochen verunfallte nun auch K mit seinem Pkw und es stellte sich schnell heraus, dass es sich hierbei um einen Vollkaskoschaden handelte. Dieser Schaden wurde von der Kfz-Versicherung des K nicht reguliert. Auf telefonische Nachfrage des K stellt sich heraus, dass M die Umdeckung nicht vorgenommen hat. K nahm daraufhin M in Anspruch und verklagte ihn. M meldete sich nach einiger Zeit bei unserer Schadenabteilung und übersandte die notwendigen Unterlagen und Informationen. Hierbei fiel bei Durchsicht und Prüfung der Klageschrift auf, dass das Datum der beiliegenden landgerichtlichen Verfügung viele Tage vor der Meldung in unserer Schadenabteilung lag. Auf Nachfrage, wieso M viele Tage verstreichen ließ, teilte dieser mit, dass für die gerichtliche Notfrist „doch noch genügend Zeit bestünde“, der Eingangsstempel sei noch „frisch“. Um einen weiteren Zeitverlust zu verhindern, wurde die vorliegende Klageschrift unverzüglich nebst eigenverantwortlicher Stellungnahme an den Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer übersandt. Wir informierten M in der Folge, dass weder das Datum auf der vorliegenden landgerichtlichen Verfügung noch das Datum des von ihm verwendeten Eingangsstempels für den Fristbeginn der gerichtlichen Notfrist entscheidend sei. Vielmehr ist der „gelbe Umschlag“, also die Postzustellungsurkunde ausschlaggebend.



Deckungsebene

Da der „gelbe Umschlag“ zunächst nicht mehr auffindbar war, wurde die Meldung an den Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer mit der wichtigen Information flankiert, dass es nicht sicher sei, wann die förmliche Zustellung erfolgte. Zudem wurde um eine unverzügliche Mandatierung einer Kanzlei gebeten. Noch am selben Tag reichte M uns den wichtigen „gelben Umschlag“ nach. Auf dem dort notierten Datum war ersichtlich, dass tatsächlich Fristablauf an eben diesem Tag drohte. Diese Information wurde sofort an den Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer übersandt, der glücklicherweise bereits gemäß unseres Vorschlages eine Kanzlei zur Mandatierung vorgeschlagen hatte, so dass diese Kanzlei unverzüglich beauftragt werden, die notwendige Verteidigungsanzeige veranlassen und die Verfristung abgewendet werden konnte. Im weiteren Verlauf des Klageverfahrens konnte die Klage im Ergebnis erfolgreich abgewehrt werden.

Fazit

Es zeigte sich auch hier, dass die deckungsrechtliche Aufarbeitung und Einsicht, insbesondere vermeintlich „unnützer“ bzw. unbekannter Unterlagen von erheblicher Wichtigkeit ist. Umschläge bergen an sich keine Besonderheiten, doch sollten diese bei förmlichen Zustellungen, also per „gelbem Umschlag“ zwingend aufgehoben und an unsere Schadenabteilung übersandt werden. Mit diesem Umschlag kann im Zweifel eine unnötige Verurteilung verhindert und somit Geld, Zeit und Nerven gespart werden.

Über die Hans John Versicherungsmakler GmbH:

Die Hans John Versicherungsmakler GmbH aus Hamburg bietet mit einem Kompetenzteam u. a. aus Volljuristen und Versicherungskaufleuten einen Volls-service in der Vermögensschaden-Haftpflicht an – inklusive umfassender Betreuung im Schadensfall. Die Hans John Versicherungsmakler GmbH ist seit Jahren einer der Marktführer in ihrem Segment.

Ansprechpartner zu dieser Meldung:

Dr. Oliver Fröhlich, Hans John Versicherungsmakler GmbH

E-Mail: schaden@haftpflichtexperten.de